

Polzeiverordnung

zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S.148, 171) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Oppach nach Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2009 folgende Polzeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Polzeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet der Gemeinde Oppach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 3 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. das aufdringliche oder aggressive Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand sowie das erhebliche Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,

3. das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. das Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. das Verrichten der Notdurft.

§ 4

Zulassung von Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 Nr. 3 und 5 können von der Ortpolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z. B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 3. entgegen § 3 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 4. entgegen § 3 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 5. entgegen § 3 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 3 Nr. 6 die Notdurft verrichtet.

Dies gilt nicht, soweit nach § 4 Ausnahmen zugelassen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oppach, den

Stefan Hornig
Bürgermeister